Tel.: 04331 - 9453 -312 oder -314



Neues Pflanzenschutzrecht: Hinweis zur Sachkunde im Pflanzenschutz - Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme -

Rechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 14.02.2012 (§ 9 Abs. 4 PflSchG)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) vom 27.06.2013 (§ 7 PflSchSachkV)

Antragsvordruck: Wie erfolgt die Beantragung?

 In Papierform: Ein Antrag auf Anerkennung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme finden Sie unter: www.lksh.de → Schnell zum Ziel: Neuer Sachkundenachweis im Pflanzenschutz → Service & Downloads.

Bitte keine formlosen Anträge stellen!

Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutzsachkunde müssen grundsätzlich von der zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer in Rendsburg -Referat 310-) anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung folgender Rahmenbedingungen:

- Schwerpunktmäßig müssen mindestens vier Themenbereiche, die sich aus dem Anhang I der EU-Rahmenrichtlinie 2009/128 EG ergeben, abgedeckt werden.
 Die Themenblöcke <u>Rechtsgrundlagen</u> und <u>Integrierter Pflanzenschutz</u> müssen immer Gegenstand der Veranstaltung sein.
- Die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen müssen durch geeignete Fachkräfte gestaltet werden, die über Kenntnisse und Fertigkeiten zu den in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG aufgeführten Inhalten verfügen.
- Die Veranstaltung muss mindestens vier Stunden dauern und ohne Interessenkonflikt mit den Zielen des Pflanzenschutzrechts durchgeführt werden.

Teilnahmebescheinigung

Der für die Veranstaltung Verantwortliche, ist verpflichtet, eine **Liste der Teilnehmer** mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift und der soweit vorhandenen Registriernummer des Sachkundenachweises der Teilnehmer zu führen und innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dem Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

Die Teilnahmebescheinigungen werden ausschließlich durch die Landwirtschaftskammer in Rendsburg an den jeweiligen Teilnehmer gebührenpflichtig ausgestellt.